

§ 3 Befugnisse des Staatsministeriums der Justiz in vorbehaltenen Gnadensachen

In den Fällen des § 2 Nr. 1 ist das Staatsministerium der Justiz mit dem Recht der Weitergabe der Ermächtigung befugt,

1. die Unterbrechung einer lebenslangen Freiheitsstrafe in unaufschiebbaren Eilfällen auszusprechen,
2. *(gegenstandslos)*
3. den Gnadenerweis des Ministerpräsidenten, durch den Strafaussetzung zur Bewährung oder Strafunterbrechung bewilligt worden ist, zu widerrufen, wenn sich der Begnadigte durch sein Verhalten nach dem Gnadenerweis dessen unwürdig gezeigt hat; die Grundsätze des Strafgesetzbuchs⁶⁾ über den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung gelten entsprechend.

⁶⁾ [Amtl. Anm.]: BGBl. FN 450-2